

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den österreichisch-illirische Küstenland, Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1895.

13.

## Rundmachung der kustenländischen Statthalterei vom 7. Juni 1895, Zl. 11071,

in Betreff der Errichtung einer Straßenmauth an der zu den Südbahnhof-  
magazinen in Görz führenden Gemeindeftraße.

Nach Einvernehmen des Landesausschusses in Görz und der k. k. Finanzdirection in Triest wird gestattet, daß an der zu den Südbahnhofmagazinen in Görz führenden, im Jahre 1894 hergestellten Gemeindeftraße eine Wegmauthstation für die Dauer von 5 Jahren, d. i. vom 1. Juli 1895 bis Ende Juni 1900, errichtet werde, und die Einhebung einer Wegmauth von 2 kr. für jedes Stück Zugvieh in der Bespannung sowol bei der Ein- als bei der Ausfahrt, von 1 kr. für jedes Stück schweren, und von  $\frac{1}{2}$  kr. für jedes Stück leichten Triebviehes sowol im Hin- als im Rückwege zu Gunsten der Gemeinde Görz unter der Bedingung stattfinde, daß die bei Avarialmauthen bestehenden Befreiungen auch für diese Gemeindeftraße zu gelten haben.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

